

Erklärung der Biofrontera AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB für das Geschäftsjahr 2025

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden.

Als börsennotiertes Unternehmen ist die Gesellschaft verpflichtet, eine **Erklärung zur Unternehmensführung** im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gemäß § 289f Abs. 1 HGB in den Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

Wiedergabe der Entsprechenserklärung gemäß §§ 289 f Abs. 2 Nr. 1, 315d HGB

Der Wortlaut der zuletzt im April 2026 abgegebenen Erklärung ist auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> veröffentlicht („Entsprechenserklärung 2026“).

Zur Entsprechenserklärung 2026 erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG:

„Die Biofrontera AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 (mit Ergänzung und nochmaliger Veröffentlichung im April 2025) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

Kodex Empfehlungen A.5 (Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kontroll- und Risikomanagementsystems und Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht)

Der Lagebericht der Biofrontera AG entspricht den gesetzlichen Anforderungen und beschreibt die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Es wurde jedoch davon abgesehen, Stellung zu der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser Systeme zu nehmen, da Vorstand und Aufsichtsrat keine Beanstandungen in Bezug auf die Angemessenheit und die Wirksamkeit festgestellt haben. Eine zusätzliche Stellungnahme würde den Umfang des Lageberichtes weiter erhöhen, ohne nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat einen signifikanten weiteren Erkenntniswert zu schaffen.

Kodex Empfehlung D.6 (Interne Revision)

Aufgrund der Größe, der überschaubaren Geschäftsstruktur und der klaren Verantwortlichkeitsverteilung innerhalb des Unternehmens besteht derzeit kein Bedarf für eine eigenständige Interne Revision. Die vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme werden als ausreichend erachtet. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt im Rahmen externer Prüfungen und durch das bestehende Risikomanagement.

Kodex Empfehlung F.2 (Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden auf Grund organisatorischer Gegebenheiten binnen der gesetzlichen Fristen und nicht früher veröffentlicht.

Kodex Empfehlung G.10 (überwiegend aktienbasierte variable Vergütungsbestandteile)

Dem Vorstandsmitglied, Pilar de la Huerta Martinez, wurde keine variable Vergütungskomponente in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt. Es ist auch nicht geplant, dass variable Vergütungskomponenten in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt werden: Um den Vorstand zu einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft anzuhalten, bedarf es nach Ansicht des Aufsichtsrats keiner Vergütung, die sich auf die Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft bezieht. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und den Aufgaben, mit denen sich der Vorstand derzeit konfrontiert sieht, gibt es aus Sicht des Aufsichtsrats andere Komponenten,

die besser geeignet sind, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Weitere Angaben gemäß § 289f Abs. 2, 315d HGB

Allgemeines zur Führungsstruktur

Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Die Biofrontera AG unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> veröffentlicht.

Verfügbarkeit von Vergütungsbericht und Vermerk des Abschlussprüfers, Vergütungssystem sowie Vergütungsbeschluss

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 S. 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> öffentlich zugänglich.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt unserer Führungskultur für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von pharmakologischen Produkten Zertifizierungen und Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung erhebliche Anstrengungen erfordert. Darüber hinaus besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame und verträgliche pharmakologische Produkte auch einen gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jeder Mitarbeiter seines Beitrags zum Unternehmenserfolg und zur Wertschöpfung bewusst sein und hierfür Ergebnisverantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte

Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht eine solche Struktur eine Ausrichtung der Führung an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht erlangt dabei auch die Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Denn besonderes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen. Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen und den Notwendigkeiten und Bedürfnissen des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite. Auf Grund der internationalen Ausrichtung ist es dabei wesentlich, auch die Besonderheiten der einzelnen Märkte mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen, kulturellen Prägungen und Erwartungen angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig die notwendige Homogenität im Gesamtkonzern zu wahren.

Compliance

Die Geschäftsaktivitäten der Biofrontera Gruppe müssen mit den Rechtssystemen verschiedener Länder übereinstimmen. Die Biofrontera Gruppe führt ihr Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist. Dies gilt besonders aufgrund der Vertriebsaktivitäten in Auslandsmärkten, zumal insbesondere der Vertrieb von Arzneimitteln besonderen Anforderungen an die Integrität der Akteure unterliegt. Verstöße gerade in diesem Umfeld könnten schwerwiegende Nachteile haben.

Die Biofrontera Gruppe erwartet daher von ihren Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im Geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Entwickler und Hersteller pharmakologischer Produkte ist ein Höchstmaß an Integrität unerlässlich, um das Vertrauen unserer Partner und vor allem der mit unseren Produkten behandelten Patienten zu rechtfertigen.

Die Mitarbeiter werden in Schulungen unter Einbeziehung der zuständigen Compliance-Beauftragten mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften vertraut gemacht. Kernaussagen der Compliance der Biofrontera Gruppe sind die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften, die Integrität im Geschäftsverkehr, das Bekenntnis zu Produktverantwortung und Nachhaltigkeit, das Befolgen des im Unternehmen etablierten Qualitätsmanagementsystems sowie die Meidung bzw. der sachgerechte Umgang von Interessenskonflikten. Unsere Mitarbeiter haben die Möglichkeit und sind aufgefordert (auch anonym) Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen der Biofrontera AG Gruppe zu geben.

Einzelheiten sind in einem Code of Conduct unter dem Titel „Behavior in Business: Integrity, Innovation, Respect and Responsibility“ festgelegt, dessen Beachtung allen Mitarbeitern und Organen auferlegt ist. Dieser Code of Conduct ist unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> öffentlich zugänglich

Vor dem Hintergrund der Börsennotierung der Aktien der Biofrontera AG stellt die Sicherung der Marktintegrität einen wesentlichen Bestandteil unserer Compliance-Struktur dar. Dazu gehören Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung unserer Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

Nachhaltigkeit

Wir streben eine nachhaltige Unternehmensentwicklung an. Daher überprüfen wir regelmäßig auch unsere Positionierung in Bezug auf Umwelt und Soziales (environment, social, governance, „ESG“). Unser Hauptprodukt, Ameluz®, wird in der Schweiz im Lohnauftrag hergestellt. Die wichtigsten Inhaltsstoffe, insbesondere der verwendete Wirkstoff, werden in der EU produziert. Als Anbieter von pharmazeutischen Produkten unterliegen wir und unsere Produktionspartner einer Vielzahl von strengen Regulierungen und Auflagen. Dazu gehören auch Umweltauflagen. Wir greifen also auf Hersteller bzw. Anbieter zurück, die ihrerseits hohen ESG-Standards verpflichtet sind. An allen Standorten gelten die entsprechenden Umweltschutz- und Beschäftigungsstandards. Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat der Gesetzgeber in § 87 AktG festgelegt, dass die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist. Um dem Nachhaltigkeitsgedanken auch insoweit Rechnung zu tragen, ist in den mit den Vorstandsmitgliedern vorgesehenen Vergütungsregelungen vorgesehen, dass Bemessungsfaktoren für variable Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien einschließlich Kriterien wie Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte umfassen. Soweit diese Kriterien derzeit noch nicht vollständig in den variablen Vergütungsbestandteilen umgesetzt sind, ist ihre schrittweise Berücksichtigung im Rahmen der Weiterentwicklung des Vergütungssystems vorgesehen.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt sie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens und ein Risikocontrolling. Hierdurch sollen den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand der Biofrontera AG besteht gegenwärtig aus einem Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands tragen, wenn mehrere bestellt sind, gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet demnach in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in weiteren dort oder gesetzlich festgelegten Fällen. Sofern nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung Einstimmigkeit erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden darf.

Der Aufsichtsrat hat eine **Altersgrenze** dergestalt festgelegt, dass vom Personalausschuss dem Gesamtgremium zur Bestellung als Mitglied des Vorstands nur Personen vorgeschlagen werden sollen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat schließt die Vorstandsdiensverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes. Bei der Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) achtete der Aufsichtsrat darauf, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Bei börsennotierten Unternehmen soll die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Variable

Vergütungsbestandteile sollen im Rahmen der Weiterentwicklung des Vergütungssystems künftig so ausgestaltet werden, dass sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Für den Fall außerordentlicher Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde das gemäß § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Hauptversammlung im Jahr 2025 vorgelegt.

Gemäß §120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft auch über die Billigung des nach §162 AktG aufgestellten und geprüften Vergütungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr, soweit nicht nach §120a Abs. 5 AktG von einer Beschlussfassung abgesehen werden kann. Einen entsprechenden Beschluss hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2025 gefasst. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts sind ab dem in § 162 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zehn Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Der Vergütungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> zugänglich gemacht. Dort werden auch die weiteren vorgenannten zu veröffentlichenden Unterlagen betreffend die Vergütung vorgehalten.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand, die unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> öffentlich zugänglich ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, von denen keines zuvor dem Vorstand der Gesellschaft angehört hat.

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats organisiert die Arbeit des Gremiums, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er ist auch Ansprechpartner für den Vorstand,

insbesondere auch für Berichte zu wichtigen Anlässen. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist der Öffentlichkeit zugänglich unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance>

Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, der Hauptversammlung Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat und für die Bestellung des Abschlussprüfers vorzuschlagen. Der Vorstand hat insoweit kein Vorschlagsrecht. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben (**Altersgrenze**).

Gemäß § 87a AktG beschließt der Aufsichtsrat ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Gemäß § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgelegt oder von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Derzeit ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung geregelt. Bei börsennotierten Gesellschaften muss gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Die Hauptversammlung 2022 hat das derzeitige Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen.

Das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> zugänglich gemacht.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat derzeit einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge unterbreiten, um die Integrität des Rechnungslegungsprozesses zu gewährleisten. Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Berichtsjahr waren: Herr Karlheinz Schmelig (Vorsitzender), Frau Dr. Helge Lubenow und Herr Hansjörg Plaggemars.

Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören jeweils mit Karlheinz Schmelig mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mit den Mitgliedern Frau Helge Lubenow und Herr Plaggemars mindestens zwei weitere Mitglieder mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung an. Nach dem Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Karlheinz Schmelig, erfüllt diese Anforderungen.

Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie ihren nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich in den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat>.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Dabei achtet der Nominierungsausschuss auf die Ausgewogenheit und Vielfalt der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Aufsichtsratsmitglieder und erstellt Kandidatenprofile. Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen..

Zum 31. Dezember 2025 bestand der Nominierungs- und Vergütungsausschuss aus den folgenden Mitgliedern: Frau Dr. Helge Lubenow (Vorsitzende), Herr Dr. Heikki Lanckriet und Herr Alexander Link.

Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie ihren nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich in den Lebensläufen der Aufsichtsräte auf der Unternehmenswebseite <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat>.

Klageausschuss in Sachen Deutsche Balaton AG./ Biofrontera AG

Am 13. Dezember 2021 erhob die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, beim Landgericht Köln eine Feststellungsklage gegen die Biofrontera AG, über die das Landgericht Köln mit Urteil vom 9. Dezember 2022 entschied. Gegenstand der Klage war die Auffassung der Deutschen Balaton AG – der sich das Landgericht Köln in seinem Urteil anschloss –, dass der Börsengang der Biofrontera Inc. sowie die hierfür erforderlichen Kapitalmaßnahmen der Zustimmung der Hauptversammlung der Biofrontera AG bedurften. Die hiergegen von den ehemaligen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern beim Oberlandesgericht Köln eingelegte Berufung war erfolgreich. Mit Urteil vom 26. Juni 2025 wies das Oberlandesgericht Köln die Klage der Deutsche Balaton AG vollständig ab. Das Oberlandesgericht ließ die Revision zu. Die Deutsche Balaton AG hat Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof ist bislang nicht bestimmt worden. Herr Alexander Link ist Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton AG. Im Geschäftsjahr 2025 war Herr Alexander Link Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Bereits nach Kenntnisnahme der Klage beschloss der Aufsichtsrat die Bildung eines Ausschusses in diesem Zusammenhang. Die Klage richtete sich gegen die Biofrontera AG, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat. Nach Kenntnisnahme der Klage beschloss der Aufsichtsrat, wegen einem etwaigen damaligen Interessenkonflikt des damals dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehörenden Herrn Wilhelm K. T. Zours einen Ausschuss zu bilden.

Zum 31. Dezember 2025 bestand der Klageausschuss aus den folgenden Mitgliedern: Frau Dr. Helge Lubenow (Vorsitzende), Herr Karlheinz Schmelig und Herr Heikki Lanckriet.

Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen, soweit dies zulässig ist. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüssen finden sich im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 (abrufbar unter: <https://www.biofrontera.com/de/investors>) und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (abrufbar unter: <https://www.biofrontera.com/de/investors/corporate-governance>).

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands (Diversity)

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen

diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch Auskunft darüber geben, wie viele unabhängige Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten sind, soweit die Anteilseignervertreter dies für angemessen halten, und die Namen dieser Mitglieder nennen. Vielfalt umfasst eine Reihe von Aspekten, darunter Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat stets unter Berücksichtigung von Vielfalt (Diversity) erreicht werden soll. Unter "Vielfalt" ist in diesem Zusammenhang die internationale Herkunft (nicht die Staatsangehörigkeit), die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit sowie die Geschlechter- und Altersvielfalt zu verstehen. Grundsätzlich scheidet aber niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat aus oder wird für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, weil sie oder er über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Bei Gesellschaften im Sinne der §§ 316a S. 2, 264d HGB, also auch bei der Biofrontera AG, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (Finanzexperte), entsprechend den Anforderungen des §100 Abs. 5 AktG. Im April 2022 hat der Aufsichtsrat folgende Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt ("Diversity-Ziele"):

- Erfahrungen und Kenntnisse als Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, deren Beratung und Überwachung
- Erfahrungen und Fähigkeiten bei Unternehmensaufbau und strategischer Ausrichtung von erfolgreichen Unternehmen
- Mitwirkung bei der Durchsetzung des Leitbilds des ehrbaren Kaufmanns in der Gesellschaft und seinen Gremien
- Kenntnisse und Erfahrungen bei Finanzierung, Forschung und/ oder Vertrieb von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie
- Unabhängigkeit mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex
- Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats, das über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung verfügt
- Anwesenheit von mindestens einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats, das über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Dem Aufsichtsrat gehört bis zum 31. Dezember 2026 eine Frau an

Das Kompetenzprofil umfasst damit Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, Grundkenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zudem bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Bewertung der aktuellen Zielerreichung und Ausfüllen des Kompetenzprofils

		Alexander Link	Hansjörg Plaggemars	Dr. Heikki Lanckriet	Tobias Reich	Dr. Helge Lubenow	Karlheinz Schmelig
Dauer der Mitgliedschaft	Mitglied seit	28.August 2024	28.August 2024	14. Dezember 2021	28.August 2024	14. Dezember 2021	14. Dezember 2021
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vielfalt	Jahr der Geburt	1971	1970	1977	1975	1968	1965
	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich
	Nationalität	Deutsch	USA	Belgien	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	Europa	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Nordamerika	✓	✓	–	–	–	✓
	China	✓	✓	✓	–	✓	–
	Asien/Pazifik	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Berufliche Eignung	Erfahrung als Führungskraft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Technologie	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Umwandlung		✓	✓	✓	✓	✓
	Beschaffung/Produktion/Verkauf/F&E	✓	✓	✓	–	✓	✓
	Finanzen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Recht/Compliance	✓	✓	✓	–	✓	✓
	Geschäftsfeld/Branchenkenntnis	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Kriterium erfüllt, basierend auf Selbsteinschätzung des Aufsichtsrates. Ein Punkt bedeutet mindestens "gute Kenntnisse" und damit die Fähigkeit, auf der Grundlage bereits vorhandener Qualifikationen, der im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit als

Aufsichtsratsmitglied erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen (z.B. langjährige Tätigkeit im Prüfungsausschuss) oder der von allen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig besuchten Fortbildung.

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats insgesamt in Bezug auf die derzeit dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder positiv zu beurteilen.

- Herr Dr. Heikki Lanckriet ist CEO der 4basebio PLC, Cambridge, UK. Er hat einen Bachelor- und Master-Abschluss in Biochemical Engineering der Universität Gent (Belgien) und einen Dokortitel in Biochemical Engineering der Universität Cambridge (UK). Er gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Frau Dr. Helge Lubenow, seit August 2024 stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, ist CEO der Heidelberg Epignostix GmbH, Heidelberg und Inhaberin ihres Beratungsunternehmens AGOS Consulting. Von 2020 bis 2023 war sie Geschäftsführerin der Proteomedix AG, Zürich, Schweiz. Sie studierte Biologie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen und Genetik an der Universität zu Köln. Sie gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Herr Karlheinz Schmelig ist Geschäftsführer der Creathor Venture Management GmbH, Bad Homburg. Er hat Betriebswirtschaft an der Dualen Hochschule Mannheim studiert und ein MBA Studium an der Kelley School of Business, Indiana University, USA absolviert. Er gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Alexander Link, Aufsichtsratsvorsitzender, verfügt über langjährige Erfahrung in der Bankenbranche und in der Unternehmensberatung. Er hat erfolgreich Einheiten in Deutschland, Europa und Asien aufgebaut, geleitet und restrukturiert. Herr Link verfügt über besondere Expertise in den Bereichen Finanzen/Controlling, Risikomanagement, Restrukturierung, Portfolio-/Investitionsmanagement und Transformationsprojekte sowie in M&A. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender und gehört dem Aufsichtsrat seit August 2024 an.
- Hansjörg Plaggemars verfügt über mehr als 20 Jahre Managementenerfahrung im Bereich Finanzen in verschiedenen europäischen Unternehmen. Er begann seine Karriere bei KPMG Corporate Finance und hat über 14 Jahre als CFO in verschiedenen Branchen gearbeitet, darunter Software, Einzelhandel, Fertighausindustrie und E-Commerce. Hansjörg Plaggemars hält einen betriebswirtschaftlichen Studienabschluss von der Universität Bamberg. Er gehört dem Aufsichtsrat seit August 2024 an.
- Tobias Reich hatte nach dem Studium und seiner Tätigkeit im Investment Banking verschiedene Funktionen im Private Equity Sektor innerhalb der One Equity Partners und Cornerstone Capital inne. Herr Reich verfügt über langjährige Erfahrungen in Private Equity mit einem breiten Industrie-Spektrum wie beispielsweise Medizintechnik, Technologie und chemische Industrie. Darüber hinaus verfügt er durch diverse Beirats- und Aufsichtsratsstätigkeiten über breite Erfahrungen im Bereich Unternehmensführung, Strategie und M&A. Er gehört dem Aufsichtsrat seit August 2024 an.

Zu den Qualifikationen der vorgenannten Mitglieder weisen wir ergänzend auf die Angaben unter www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat einschließlich der dort vorhandenen Lebensläufe hin.

Wie bereits im Rahmen der Erläuterungen zu den Aufsichtsratsausschüssen dargestellt, sind im Aufsichtsrat alle angestrebten wesentlichen relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten, insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der sonstigen fachlichen Bereiche (Finanzexperte). Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit zur Wahrnehmung Aufgaben.

Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Der Kodex formuliert zwei Aspekte der Unabhängigkeit: Demnach ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Gegenwärtig sind nach Ansicht des Aufsichtsrats alle Mitglieder als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand anzusehen. Drei Aufsichtsratsmitglieder unterhalten eine (mittelbare) geschäftliche Beziehung mit einem die Gesellschaft kontrollierenden beteiligten Aktionär. Dem Aufsichtsrat gehört somit eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Aufgrund der Größe, der überschaubaren Geschäftsstruktur und der klaren Verantwortlichkeitsverteilung innerhalb des Unternehmens besteht derzeit kein Bedarf für eine eigenständige Interne Revision. Die vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme werden als ausreichend erachtet. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt im Rahmen externer Prüfungen und durch das bestehende Risikomanagement.

Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig – auch mit dem amtierenden Vorstand – welche Personen (unter Einschluss amtierende Vorstandsmitglieder) für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt.

Im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand erörtert der Aufsichtsrat mit dem Vorstand regelmäßig die Notwendigkeit einer Erweiterung oder Umstrukturierung des Vorstands; dabei wird auch ein besonderes Augenmerk auf die zu schaffende zweite Führungsebene des Unternehmens unterhalb der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands gelegt. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat auch externe Berater bei der Suche nach geeigneten Kandidaten hinzu.

Ziel der Zusammensetzung des Vorstands ist es, im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit unter Wahrung der Effizienz der personellen Ressourcen Personen mit der Leitung des Unternehmens zu betrauen, die die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Biofrontera AG als Holdinggesellschaft zwar die Aufgabe hat, ihre Tochtergesellschaften zu führen, aber selbst kein operatives Geschäft betreibt. Auch auf Vorstandsebene sind wirtschaftlicher Sachverstand und betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Kenntnisse, einschließlich der Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Zulassung und den Vertrieb von Arzneimitteln, erforderlich. Darüber hinaus ist aufgrund der geschäftlichen Ausrichtung der Biofrontera Gruppe ein hohes Maß an internationaler Erfahrung wünschenswert.

Bericht über gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern; Geschlechterquote

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Nach § 76 Abs. 4 AktG muss der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegen. Bei der Biofrontera AG gibt es derzeit keine zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne der Regelung des § 76 Abs. 4 AktG, sondern nur eine. Aufgrund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden die Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 AktG im April 2022 nur für die eine bestehende Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Der Frauenanteil in dieser ersten und einzigen Führungsebene unterhalb des Vorstands lag zum 31. Dezember 2025 bei rund 45 %. Das Ziel für den Frauenanteil in der bestehenden Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde im April 2022 auf 30 % festgelegt. Eine höhere Zielvorgabe wurde nicht festgelegt, da sonst schon die geringfügige Erweiterung der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands zu einer Verfehlung des Ziels führen könnte. Die Frist für die Erreichung des Ziels wurde auf den 31. Dezember 2026 festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war die Zielgröße erreicht.

Vorstand

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, die für das Geschäftsjahr 2025 galt, wurde im April 2022 auf 0% festgelegt, wenn es ein Mitglied gibt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wurde keine höhere Quote festgelegt, da andernfalls eine Frau als einziges Vorstandsmitglied bestellt werden müsste. Ein solches Vorgehen wäre jedoch nicht im

Interesse der Gesellschaft, da bei nur einem Vorstandsmitglied eine Beteiligung verschiedener Geschlechter schlichtweg nicht möglich ist. Die Frist für die Erreichung der Zielgröße wurde auf den 31. Dezember 2026 festgelegt. Mit Beschluss vom 17. April 2026 wurde die Frist zur Erreichung der Zielgröße bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

In dem zurückliegenden Geschäftsjahr wurde die Zielgröße durchgehend erreicht. Frau Pilar de la Huerta ist seit September 2024 einziges Vorstandsmitglied.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat im April 2022 auf 1/3, d.h., zwei von zurzeit insgesamt sechs Sitzen, festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Diese Quote wurde im Berichtszeitraum nicht erfüllt. Mit Beschluss vom 17. April 2026 wurde die Frist zur Erreichung der Zielgröße bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.